



Steuertipps **für Menschen mit Behinderung**

Viele unserer Mitmenschen müssen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen leben. Die Gleichberechtigung behinderter Menschen ist fest als Grundrecht im Grundgesetz verankert. Allein schon deshalb haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf uneingeschränkte Solidarität und Integration durch Gesellschaft und Staat.



Bedingt durch eine Behinderung entstehen zwangsläufig finanzielle Belastungen, die sich durch gesetzliche Regelungen zwar nicht immer beseitigen, jedoch oft mindern lassen. Auch das Steuerrecht sieht eine Reihe von Vergünstigungen vor, welche die finanziellen Nachteile von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen sollen. Die vorliegende Informationsschrift will darüber einen Überblick verschaffen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Einkommen- und Lohnsteuer. Sonderregelungen gibt es allerdings auch bei der Bausparförderung und der Vermögensbildung sowie bei der Grundsteuer, der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer.

Leider ist es nicht möglich, im Rahmen einer Broschüre alle steuerlichen Besonderheiten abschließend darzustellen. Bei Rückfragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung. In allen Finanzämtern in Bayern gibt es Servicezentren, die auch an Nachmittagen geöffnet sind.

Professor Dr. Kurt Falthauer
Staatsminister

Franz Meyer
Staatssekretär

| | |
|--|----|
| A. Die Behinderung und ihre Feststellung | 8 |
| I. Was ist eine Behinderung? | 8 |
| II. Wer ist schwerbehindert? | 9 |
| III. Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden? | 9 |
| IV. Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie? | 10 |
| V. Wie wird die Behinderung nachgewiesen? | 11 |
| VI. Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt? | 11 |
| B. Einkommen- und Lohnsteuer | 13 |
| I. Pauschbetrag für behinderte Menschen | 13 |
| 1. Voraussetzungen für den Pauschbetrag | 13 |
| 2. Höhe des Pauschbetrags | 14 |
| 3. Nachweis der Voraussetzungen | 15 |
| 4. Pauschbeträge für behinderte Kinder | 17 |
| 5. Eintrag auf der Lohnsteuerkarte | 18 |
| 6. Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen | 19 |
| II. Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen | 21 |
| 1. Außerordentliche Kosten | 21 |
| 2. Fahrtkosten | 22 |
| 3. Zumutbare Belastung | 24 |
| III. Hilfe im Haushalt – Heimunterbringung – Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen | 24 |

| | |
|--|-----------|
| IV. Kinder | 29 |
| 1. Berücksichtigung behinderter Kinder | 29 |
| 2. Kinderbetreuungskosten | 32 |
| V. Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte | 33 |
| VI. Freibeträge für Versorgungsbezüge | 34 |
| VII. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren | 35 |
| VIII. Vergünstigungen bei der häuslichen Pflege | 36 |
| | |
| C. Bausparförderung und Vermögensbildung | 39 |
| | |
| D. Grundsteuer | 41 |
| | |
| E. Umsatzsteuer | 43 |
| | |
| I. Unmittelbare Vergünstigungen | 43 |
| | |
| II. Mittelbare Vergünstigungen | 43 |
| 1. Kriegsopferversorgung | 43 |
| 2. Pflegeheime und ambulante Pflege | 44 |
| 3. Versehrtentransporte | 44 |
| 4. Wohlfahrtsverbände | 45 |
| 5. Ermäßigter Steuersatz | 45 |
| | |
| F. Kraftfahrzeugsteuer | 46 |

| | |
|-------------|--|
| Abs. | Absatz |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| EStDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| ff | folgende |
| GdB | Grad der Behinderung |
| GrStG | Grundsteuergesetz |
| i. d. g. F. | in der gültigen Fassung |
| KraftStG | Kraftfahrzeugsteuergesetz |
| R...EStR | Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien 2005 |
| R...LStR | Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien 2005 |
| RNr. | Randnummer |
| SchwAbwV | Schwerbehindertenausweisverordnung |
| SGB IX | Neuntes Buch Sozialgesetzbuch |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| 5. VermBG | Fünftes Vermögensbildungsgesetz |
| WoPDV | Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes |
| WoPG | Wohnungsbau-Prämiengesetz |

Diese Broschüre gibt den Rechtsstand vom 1. April 2007 wieder. Der Inhalt ist nach Steuerarten geordnet. Im Teil A. wird zunächst ausgeführt, wie eine Behinderung im Sinn des SGB IX festgestellt wird, Teil B. erläutert Sonderregelungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowohl für behinderte Menschen selbst wie auch für Eltern behinderter Kinder. Die übrigen Teile enthalten Informationen zur Bausparförderung, Vermögensbildung, Grundsteuer, Umsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer.

Als weiterführende Hinweise zur Vertiefung sind jeweils die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).



A. Die Behinderung und ihre Feststellung

Die Steuergesetze knüpfen für die steuerlichen Erleichterungen vielfach an die Feststellungen anderer Behörden an. Dies gilt insbesondere für die Feststellung eines Grades der Behinderung beziehungsweise der Schwerbehinderteneigenschaft. Steuerliche Nachteilsausgleiche werden nur auf Antrag vom Finanzamt gewährt.

I. Was ist eine Behinderung?

100

Eine Behinderung im Sinn des Gesetzes liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Beeinträchtigungen, die kürzer als sechs Monate andauern, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung im Sinn des Gesetzes.

Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird vom Versorgungsamt in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt.

Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf.

Rechtsquelle: § 2 SGB IX

II. Wer ist schwerbehindert?

Schwerbehindert sind Personen

101

- mit einem GdB von wenigstens 50,
- sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben. Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

Rechtsquelle: § 2 SGB IX

III. Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie

102

- infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und
- ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben.

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Der Antrag muss unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts oder eines anderen Bescheids über die Höhe eines Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gestellt werden. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden. Behinderte Menschen, die vor dem 1. Mai 1974 einen Gleichstellungsbescheid erhalten haben, gelten weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren während einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der GdB weniger als 30 beträgt oder ein GdB nicht festgestellt ist. In diesem besonderen Fall ist ein vorheriger Antrag beim Versorgungsamt nicht Voraussetzung für die Gleichstellung. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

Rechtsquelle: § 68 SGB IX

IV. Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?

103

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen.

Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden.

Mit folgenden Merkzeichen können steuerliche Nachteilsausgleiche geltend gemacht werden:

- G erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- aG außergewöhnliche Gehbehinderung
- H Hilflosigkeit
- Bl Blindheit
- Gl Gehörlosigkeit

Rechtsquelle: § 69 Abs. 4 SGB IX
§ 3 SchwbAwV

V. Wie wird die Behinderung nachgewiesen?

Schwerbehinderte Menschen erhalten vom Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis, in dem der GdB und eventuelle Merkzeichen eingetragen sind.

104

Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40, denen aufgrund der Behinderung steuerliche Nachteilsausgleiche zustehen, erhalten vom Versorgungsamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen wird durch den Gleichstellungsbescheid oder die Stellungnahme der Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Rechtsquelle: §§ 68, 69 Abs. 5 SGB IX

VI. Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt?

Der Grad der Behinderung und die Merkzeichen werden vom örtlich zuständigen Versorgungsamt ab Antragseingang festgestellt. Bei

105

12 A. Die Behinderung und ihre Feststellung

Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses kann auf Antrag eine Behinderung bereits für einen Zeitraum vor der Antragstellung festgestellt werden. Die Versorgungsämter in Bayern sind Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Die Feststellung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag kann unter Verwendung eines Formblatts, das bei den Versorgungsämtern und in der Regel bei den Gemeinden erhältlich ist, gestellt werden. Für Personen mit Internetzugang ist die besonders komfortable Antragstellung im Internet unter der Adresse www.schwerbehindertenantrag.bayern.de empfehlenswert.

Rechtsquelle: § 69 Abs. 1 SGB IX
§ 6 Abs. 1 SchwbAwV

B. Einkommen- und Lohnsteuer

I. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag geltend machen. Seine Steuerbelastung wird dadurch entsprechend gemindert.

200

Rechtsquelle: § 33b Abs. 1 EStG

1. Voraussetzungen für den Pauschbetrag

Die Pauschbeträge erhalten

201

- behinderte Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist;
- behinderte Menschen, deren GdB auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 2 EStG

2. Höhe des Pauschbetrags

202

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

| Grad der Behinderung von | Pauschbetrag in Euro |
|--------------------------|----------------------|
| 25 und 30 | 310 |
| 35 und 40 | 430 |
| 45 und 50 | 570 |
| 55 und 60 | 720 |
| 65 und 70 | 890 |
| 75 und 80 | 1.060 |
| 85 und 90 | 1.230 |
| 95 und 100 | 1.420 |

Erhöhter Pauschbetrag für Blinde und Hilflose

203

Für Blinde und für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags für hilflose behinderte Menschen ist nicht davon abhängig, dass eine Pflegeperson tatsächlich beschäftigt wird.

Hilflosigkeit

204

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflos“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Keine Zwölfteilung

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB im Lauf des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 3 EStG
R 33b Abs. 7 EStR

3. Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen

205

- von behinderten Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts,
- von behinderten Menschen, deren GdB weniger als 50, aber mindestens 25 beträgt,
 - durch eine Bescheinigung des Versorgungsamts (die auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder
 - wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide eines Versorgungsamts oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung genügt nicht.

Bindungswirkung

An die für die Gewährung der Pauschbeträge erforderlichen Ausweise, Bescheide und Bescheinigungen sind die Finanzämter gebunden.

Rückwirkende Anerkennung oder Änderung

206

Wird für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der GdB erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag grundsätzlich auch rückwirkend.

Blinde und Hilflose

207

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags von 3.700 Euro für Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie für hilflose behinderte Menschen (Merkzeichen „H“) ist, wenn die Voraussetzungen nicht schon aus den oben bezeichneten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen, durch Vorlage eines Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so ist der Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts zu führen.

Kinder

208

Bei einem behinderten Kind (vgl. RNr. 226) ist der Nachweis der Schwerbehinderung grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III, der Nachweis der Gleichstellung durch einen Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit zu führen.

Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung beziehungsweise eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden.

Rechtsquelle: §§ 32 Abs. 4, 33b Abs. 7 EStG
§ 65 EStDV
R 32.9 EStR

4. Pauschbeträge für behinderte Kinder

Übertragung des Pauschbetrags

Steht der Pauschbetrag für behinderte Menschen einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält (vgl. RNrn. 226, 228), so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Eine Aufteilung des Pauschbetrags zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich.

209

Kinder im Ausland

Die Übertragung des Pauschbetrags eines Auslandskindes, das in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig ist, ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige, der das Kindergeld, den Kinderfreibetrag oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und Angehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaates ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte des Kindes nicht mehr als 6.136 Euro im Kalenderjahr betragen und das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaates hat.

210

Halbierung des Pauschbetrags

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für behinderte Menschen jeweils zur Hälfte auf die beiden Elternteile übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags durch einen Elternteil und die Geltendmachung der tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung durch den anderen Elternteil ist jedoch ausgeschlossen.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 5 EStG
R 33b Abs. 2 und 3 EStR

5. Eintrag auf der Lohnsteuerkarte

211

Bei Arbeitnehmern kann der Pauschbetrag für behinderte Menschen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Das hat den Vorteil, dass er bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Pauschbetrags wird auf Antrag der entsprechende Pauschbetrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Das Finanzamt teilt dann die Eintragung des Pauschbetrags der Gemeinde mit, damit die Gemeinde künftig den Pauschbetrag bereits bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigen kann. Hat die Gemeinde die Eintragung nicht vorgenommen, kann diese beim Finanzamt beantragt werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG
R 108 Abs. 6, 111 Abs. 1a LStR

6. Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Typische Mehraufwendungen

Durch den Pauschbetrag werden steuerlich die außergewöhnlichen Belastungen abgegolten, die einem behinderten Menschen laufend unmittelbar infolge seiner Behinderung als typische Mehraufwendungen erwachsen. Zu den typischen Mehraufwendungen zählen zum Beispiel ein erhöhter Wäscheverbrauch, besondere Hilfeleistungen und andere typische Erschwernisaufwendungen. Auch Aufwendungen eines Steuerpflichtigen gehören dazu, die ihm infolge seiner Pflegebedürftigkeit erwachsen, zum Beispiel Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim.

212

Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen infolge seiner Behinderung höhere Aufwendungen, so kann er diese anstelle des Pauschbetrags steuermindernd geltend machen. Das Gesetz schreibt dann aber die Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vor, die nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt ist und zwischen 1 Prozent und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt. Hinsichtlich dieses Anteils, der von Amts wegen ermittelt wird, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein. Die tatsächlichen Aufwendungen wirken sich also steuerlich nur aus, wenn sie nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher als der in Betracht kommende Pauschbetrag sind. Werden anstelle des Pauschbetrags die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

213

Die Höhe der zumutbaren Belastung ist im Einzelnen in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Höhe der zumutbaren Belastung
in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte**

| | | | |
|--|-----------------------|---|------------------------|
| Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte | bis 15.340 Euro | über 15.340 bis 51.130 Euro | über 51.130 Euro |
| 1. Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer | | | |
| a) nach dem Grundtarif | 5 Prozent | 6 Prozent | 7 Prozent |
| b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist; | 4 Prozent | 5 Prozent | 6 Prozent |
| 2. bei Steuerbürgern mit | | | |
| a) einem Kind oder zwei Kindern | 2 Prozent | 3 Prozent | 4 Prozent |
| b) drei oder mehr Kindern | 1 Prozent | 1 Prozent | 2 Prozent |
| des Gesamtbetrags der Einkünfte. | | | |

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.1, 33.2, 33.3, 33.4 EStR

Heimunterbringung

214

Ist ein hilfloser behinderter Mensch wegen Pflegebedürftigkeit in einem Heim untergebracht, so kann er anstelle des Pauschbetrags die Heimunterbringungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn dies für ihn günstiger ist. Wird der bisherige eigene Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst, so ist eine Haushaltersparnis von 21,33 Euro/Tag (640 Euro/Monat, 7.680 Euro/Jahr) zu berücksichtigen. Der übersteigende Betrag ist als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.

Beispiel

Herr A hat wegen Pflegebedürftigkeit seinen bisherigen eigenen Haushalt aufgelöst und ist in ein Pflegeheim umgezogen. Die ihm in Rechnung gestellten Heimunterbringungskosten belaufen sich auf 30.000 Euro jährlich. Seine zumutbare Belastung als Alleinstehender mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro beträgt nach § 33 Abs. 3 EStG 2.400 Euro.

Die Heimunterbringungskosten von 30.000 Euro sind um die Haushaltserparnis von 7.680 Euro zu kürzen. Der übersteigende Betrag von 22.320 Euro ist – abzüglich der zumutbaren Belastung von 2.400 Euro – als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Nimmt der Steuerpflichtige wegen seiner behinderungsbedingten Aufwendungen den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 Euro in Anspruch, so kann er daneben bei Heimunterbringung den Abzugsbetrag für Heimbewohner oder in Fällen ambulanter Pflege, wenn in den Aufwendungen solche für hauswirtschaftliche Dienstleistungen enthalten sind, den Abzug wegen Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt geltend machen (vgl. RNrn. 221 bis 223).

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.3 EStR

215

II. Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

1. Außerordentliche Kosten

Für außerordentliche Kosten, die nicht als typische Mehraufwendungen vom Pauschbetrag erfasst werden (vgl. RNr. 212), kommt eine Berücksichtigung als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG neben dem Pauschbetrag in Betracht. Keine typischen Mehraufwendungen sind zusätzliche Krankheitskosten und außerordentliche Aufwendungen, die zwar mit der Behinderung zusammenhängen, sich aber wegen ihrer Einmaligkeit einer typischen

216

Erfassung entziehen. Außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, können deshalb neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, zum Beispiel die Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufwendungen für zwangsläufige, aufgrund der Behinderung notwendige Heilkuren, wenn deren Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird.

Rechtsquelle: §§ 33, 33b EStG
R 33.4, 33b EStR

2. Fahrtkosten

Kraftfahrzeugkosten

217

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen nur wie folgt berücksichtigt werden:

Bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 80 festgestellt ist, können Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Das Gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70, aber weniger als 80 und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung vorliegt. Als Nachweis für eine Geh- und Stehbehinderung gilt das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis. Im Zweifelsfall ist eine Bescheinigung des zuständigen Versorgungsamts vorzulegen. Die Finanzbehörden betrachten im Allgemeinen einen nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Privatfahrten bis zu 3.000 Kilometer im Jahr als angemessen. Da ein Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde gelegt wird, ergibt sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von bis zu 900 Euro im Jahr.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen „aG“), blinden (Merkzeichen „Bl“) und hilflosen (Merkzeichen „H“) Menschen dürfen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von insgesamt mehr als 15.000 Kilometer im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen. Die Fahrzeugkosten werden mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro berücksichtigt. Es ergibt sich ein steuerlich zu berücksichtigender Aufwand von bis zu 4.500 Euro. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je Kilometer ist unangemessen und kann nicht berücksichtigt werden.

Die Begrenzung auf 15.000 Kilometer gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 Kilometer jährlich berücksichtigt werden.

Die Kosten für den behinderungsbedingten Umbau des Fahrzeugs sind neben den oben genannten Fahrtkosten abziehbar.

Andere Verkehrsmittel

Macht ein gehbehinderter Steuerpflichtiger neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel geltend, zum Beispiel für Taxis, so ist die als noch angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometer beziehungsweise 15.000 Kilometer entsprechend zu kürzen.

218

Kinder

Haben die Eltern eines gehbehinderten Kindes den Pauschbetrag für behinderte Menschen ihres Kindes auf sich übertragen lassen, so können sie daneben in angemessenem Rahmen auch Fahrtkosten für

219

ihr Kind geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur Aufwendungen für solche Fahrten, an denen das Kind selbst teilgenommen hat.

3. Zumutbare Belastung

220

Bei der Gesamtsumme der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG wird, wie bereits erwähnt, von Amts wegen eine zumutbare Belastung abgesetzt (vgl. RNr. 213).

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.4 EStR

III. Hilfe im Haushalt – Heimunterbringung – Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Hilfe im Haushalt

221

Ist ein Steuerpflichtiger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die ein Unterhaltsfreibetrag gewährt wird, nicht nur vorübergehend hilflos (vgl. RNr. 204) oder schwerbehindert, können Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt steuerlich berücksichtigt werden. Eine Hilfe im Haushalt kann auch nur stundenweise im Haushalt beschäftigt und braucht nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig zu sein. Auch Aufwendungen für einen selbstständigen Unternehmer, der häusliche Arbeiten verrichtet, können berücksichtigt werden. Eine Wäscherei ist jedoch nicht im häuslichen Bereich wie eine Hilfe im Haushalt tätig. Aufwendungen für die Beschäftigung des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können als Hilfe im Haushalt anerkannt werden, wenn der Steuerpflichtige schwerbehindert ist.

Auf Antrag werden die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 924 Euro im Jahr, als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Eine schwere Behinderung in diesem Sinn liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt.

Die Steuervergünstigung wird neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen gewährt. Eine Kürzung um die zumutbare Belastung wird nicht vorgenommen.

Heimunterbringung

Ist ein Steuerpflichtiger oder sein mit ihm zusammenlebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht und enthalten die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können diese Aufwendungen bei Heimunterbringung, ohne dass Pflegebedürftigkeit besteht, bis zum Höchstbetrag von 624 Euro und bei Heimunterbringung zur dauernden Pflege bis zum Höchstbetrag von 924 Euro jährlich berücksichtigt werden.

222

Heime

Heime im Sinn dieser Vorschrift sind Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen (§ 1 Heimgesetz, BGBl. 2001 I S. 2970).

Ehegatten

Die Vergünstigung für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt kann von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn beide schwerbehindert sind und deshalb zwei Hilfen im Haushalt beschäftigt werden. Entsprechendes gilt auch für die Höchstbeträge bei einer Heimunterbringung.

223

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Hilfe im Haushalt und die Vergünstigung bei einer Heimunterbringung erfüllt, so kann insgesamt nur eine Abzugsmöglichkeit beansprucht werden, es sei denn, die Ehegatten sind wegen der Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert. Denkbar ist dies – wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – zum Beispiel dann, wenn ein Ehegatte den Haushalt führt und der andere zur dauernden Pflege in einem Heim untergebracht ist oder wenn ein Ehegatte, ohne dauernd pflegebedürftig zu sein, in einem Heim untergebracht ist und der andere wegen dauernder Pflegebedürftigkeit ebenfalls in einem Heim untergebracht ist.

Zwölfteilung

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die abziehbaren Höchstbeträge um je ein Zwölftel.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 3, 4 EStG
R 33a.3 EStR

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

224

Zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen zählen zum Beispiel die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Aufwendungen für solche haushaltsnahen Tätigkeiten können, wenn es sich bei ihnen weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten handelt und soweit die Aufwendungen nicht schon als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind, in begrenztem Umfang von der Einkommensteuer abgezogen werden. Die Höhe des Abzugsbetrags hängt davon ab, ob ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis besteht oder haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die haushaltsnahen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinn des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch, beträgt der Abzugsbetrag 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro. Bei Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und bei denen es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn handelt, erhöht sich der Abzugsbetrag auf 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Um haushaltsnahe Dienstleistungen handelt es sich, wenn die haushaltsnahen Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden (zum Beispiel Reinigung von Fenstern des Privathaushalts durch ein Unternehmen oder Inanspruchnahme eines Pflegedienstes für die eigene Pflege oder Pflege von Angehörigen). Als Nachweis sind die Rechnung des Unternehmens sowie der Zahlungsbeleg des Kreditinstituts vorzulegen. Der Abzugsbetrag beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 Euro. Diese Steuerermäßigung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses angefallen sind.

Für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III besteht oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung ab 2006 auf 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflegepauschbetrag (vgl. RNr. 238) in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die Steuer um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens 600 Euro. Weitere Hinweise zu dieser ab 2006 geltenden Steuerermäßigung finden Sie in den ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüren „Steuertipps für Familien“ oder „Steuertipps für Senioren“.

Zwölfstelung

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung wegen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die genannten Höchstbeträge um je ein Zwölftel. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Rechtsquelle: § 35a EStG

BMF-Schreiben vom 3. November 2006, BStBl I S. 711

Arbeitgeberpflichten

225

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen dem Steuerpflichtigen Arbeitgeberpflichten, wenn die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, und zwar auch dann, wenn kein vollwertiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Bei der zuständigen Finanzbehörde kann eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Besteuerung durchgeführt werden kann und die Steuerabzugsbeträge zu melden und abzuführen sind. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und der Besteuerung des Arbeitsentgelts mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent ist

als zentrale Stelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Weitere Informationen stehen auch auf deren Internetseite unter www.minijob-zentrale.de bereit.

Rechtsquelle: §§ 38 ff, 40a Abs. 6 EStG

IV. Kinder

1. Berücksichtigung behinderter Kinder

Schwerbehinderung oder Gleichstellung

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden. In Betracht kommen hierfür nur Kinder, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (wegen des Nachweises der Schwerbehinderung beziehungsweise der Gleichstellung vgl. RNr. 208). Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist (Rechtsänderung ab 2007). Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahrs eingetreten ist, bleiben weiterhin berücksichtigungsfähig.

226

Einzelfallbeurteilung

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt es nicht nur auf die Unfähigkeit des Kindes an, durch eigene Erwerbstätigkeit seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf – bestehend aus allgemeinem Lebensbedarf (Grundbedarf) und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf – zu bestreiten, sondern auch darauf, ob dem Kind hierfür andere Einkünfte und/oder Bezüge zur Verfügung stehen.

Erwerbsunfähigkeit

Bezieht das Kind weder Einkünfte aus einer eigenen Erwerbstätigkeit noch Lohnersatzleistungen, kann grundsätzlich von der Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn nicht die Behinderung, sondern offensichtlich andere Gründe, zum Beispiel die Arbeitsmarktlage, ursächlich dafür sind, dass das Kind eine eigene Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Ein über 25 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

Eigene Einkünfte oder Bezüge

227

Hat das Kind Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und/oder andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, von zusammen nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ohne Einzelnachweis ist ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des maßgeblichen Pauschbetrags für behinderte Menschen (vgl. RNrn. 202 f) zu berücksichtigen. Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes (vgl. RNrn. 217 ff) als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. Entsprechendes gilt für persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Die Betreuungsleistungen sind mit 8 Euro pro Stunde zu bewerten. Ein volljähriges behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

Beispiel

Der Sohn eines Ehepaars ist 30 Jahre alt. Wegen seiner Behinderung (GdB 80) befindet er sich noch in Berufsausbildung und erhält dafür eine Ausbil-

dungsvergütung in Höhe von jährlich 9.000 Euro. Andere Einkünfte oder Bezüge erzielt er nicht. Behinderungsbedingte Privatfahrten (vgl. RNr. 217) wurden mit 3.000 Kilometer glaubhaft gemacht.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen bei einem GdB von 80 beträgt 1.060 Euro. Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten sind mit 900 Euro (vgl. RNr. 217) anzusetzen. Das Kind ist folglich bei seinen Eltern berücksichtigungsfähig, wenn seine Einkünfte und Bezüge insgesamt nicht mehr als (7.680 Euro + 1.060 Euro + 900 Euro =) 9.640 Euro betragen:

Die Ausbildungsvergütung (Bruttolohn) zählt zu den eigenen Einkünften des Kindes. Der Bruttolohn ist um die Werbungskosten, mindestens jedoch um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro, zu kürzen. Die zu berücksichtigenden Einkünfte betragen somit 8.080 Euro.

Da die Einkünfte des Sohnes die maßgebliche Grenze von 9.640 Euro nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Er ist deshalb bei seinen Eltern steuerlich zu berücksichtigen.

Steuervergünstigungen

Für jedes zu berücksichtigende Kind wird entweder Kindergeld oder ein steuerlicher Freibetrag (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) gewährt. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag mindern sich; die Höhe der zumutbaren Belastung wird ebenfalls beeinflusst. Die Berücksichtigung des Kindes ist außerdem Voraussetzung für die Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen und unter anderem für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Ausführliche Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen für Familien mit Kindern finden Sie in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Familien“.

228

2. Kinderbetreuungskosten

229

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können seit 2006 in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind und Jahr unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

- A) Für Kinder unter 14 Jahren oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahrs (ab 2007: 25. Lebensjahr) eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten
 - a) wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte, wenn sie wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen (bei zusammenlebenden Eltern teilen müssen beide erwerbstätig sein) anfallen. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden.
 - b) als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit eines allein erziehenden Elternteils erwachsen. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Eltern vorliegen oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.
- B) Für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie nicht bereits wie oben unter A) beschrieben abgezogen werden können.

230

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung werden nicht berücksichtigt.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden (in der Regel Überweisung). Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag erteilt worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Nr. 8, 10 Abs. 1 Nr. 5, 52 Abs. 12c und Abs. 24 EStG
BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007, BStBl I S. 184

V. Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können bei der Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer wie Werbungskosten berücksichtigt werden. Dabei ist ab dem Veranlagungsjahr 2007 zu beachten, dass die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer erst ab dem 21. Entfernungskilometer erfolgen kann.

Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 oder mindestens 50 mit gleichzeitiger erheblicher Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen „G“) beträgt, können anstelle der Entfernungspauschale weiterhin ihre tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann dabei anstelle der im Einzelnen nachgewiesenen Aufwendungen der Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Werden anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte angesetzt, greift die Kürzung um 20 Entfernungskilometer nicht ein. Die Kürzung gilt

ebenfalls nicht für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Wird ein behinderter Arbeitnehmer im eigenen Kraftwagen arbeits-täglich von einem Dritten, zum Beispiel dem Ehegatten, zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, so können auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers – die so genannten Leerfahrten – entstehen, mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.

Beispiel

Frau B ist schwerbehindert (GdB 80). Sie ist aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage, selbst Auto zu fahren. Ihr nicht berufstätiger Ehemann bringt sie morgens mit dem Pkw zur Arbeit und holt sie abends wieder ab.

Die einfache Entfernung beträgt 5 Kilometer. Frau B kann die Aufwendungen für die Fahrten von und zur Arbeit – einschließlich der Aufwendungen für die Leerfahrten ihres Ehemannes – als Werbungskosten geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind je Arbeitstag: 5 Kilometer x 4 Fahrten x 0,30 Euro/Kilometer = 6 Euro.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 2 EStG
R 42 LStR

BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2006, BStBl I S. 778

VI. Freibeträge für Versorgungsbezüge

233

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: Als so genannter Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Für die ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgänge werden die Freibeträge schrittweise entsprechend der in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Senioren“ abgedruckten

Übersicht abgeschmolzen. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und so weiter aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder von bestimmten Körperschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze und so weiter gewährt werden. Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten dann als Versorgungsbezüge, wenn ein schwerbehinderter Mensch das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den übrigen Steuerbürgern gilt dies erst bei Vollendung des 63. Lebensjahrs.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG
R 75 LStR

VII. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Arbeitnehmer können einen Freibetrag beim zuständigen Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, so dass sich die zu zahlende Lohnsteuer schon während des Jahres ermäßigt.

234

Voraussetzung ist jedoch, dass die vorgenannten Aufwendungen (vgl. RNrn. 216 bis 231) und andere Aufwendungen wie Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, Sonderausgaben und so weiter 600 Euro übersteigen.

Wird die 600-Euro-Grenze nicht überschritten, so kann eine Steuerermäßigung erst bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und

Handwerkerleistungen (vgl. RNr. 224) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer. Die Steuerermäßigung kann auf Antrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG
R 111 LStR

VIII. Vergünstigungen bei der häuslichen Pflege

Pflegebedürftige Angehörige

235

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen (zum Beispiel Eltern, Geschwister, Kinder) sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit die Aufwendungen zwangsläufig sind.

Zwangsläufigkeit

236

Aufwendungen erwachsen zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Die zumutbare Belastung (vgl. RNrn. 213, 220) ist zu berücksichtigen.

Ob die Aufwendungen zwangsläufig sind, ist auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflegebedürftigen Person zu prüfen. Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf eine etwaige Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte (zum Beispiel ein Hausgrundstück) zugewendet, so kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Kinder

Pflegen Eltern ihr hilfloses Kind, so kommt ein Abzug der tatsächlichen Pflegeaufwendungen nur in Betracht, wenn sie – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – höher als der auf die Eltern übertragbare Pauschbetrag für behinderte Menschen sind (vgl. RNR. 209).

237

Pflege-Pauschbetrag

Ist der zu pflegende Angehörige nicht nur vorübergehend hilflos (vgl. RNR. 204), so kann anstelle der tatsächlichen Pflegeaufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Dieser Pflege-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist, dass die Pflege persönlich entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird. Die Pflege wird auch dann noch persönlich durchgeführt, wenn sich der Steuerpflichtige zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, so ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pflege-Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt. Pflegen Eltern ihr hilfloses Kind, so können sie den Pflege-Pauschbetrag neben dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Für den Nachweis der Hilflosigkeit gelten die unter RNR. 207 genannten Voraussetzungen.

238

Keine Einnahmen

Der Pflege-Pauschbetrag kann nur gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen keine Einnahmen (zum Beispiel Pflegegeld aus der Pflegeversicherung) erhält. Unschädlich ist, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebe-

dürftigen bestritten werden. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachweisen und gegebenenfalls nachträglich noch eine Vermögenstrennung durchführen.

Erhält zwar der Steuerpflichtige Einnahmen, reichen diese jedoch nicht aus, um die Pflegeaufwendungen zu bestreiten, so kann er die ihm entstehenden Aufwendungen, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als allgemeine außergewöhnliche Belastung – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – geltend machen.

Steuerbefreiung

239

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, so sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (zum Beispiel ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 36, 33, 33b Abs. 6 EStG
R 33.3, 33.4, 33b Abs. 4 bis 6 EStR



C. Bausparförderung und Vermögensbildung

Vorzeitige Verfügung

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeiträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung aller Prämien und Steuervergünstigungen. Entsprechendes gilt für vermögenswirksame Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz, wenn dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist.

300

Völlige Erwerbsunfähigkeit

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Wohnungsbauprämiengesetz und dem Einkommensteuergesetz aber im Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit des Sparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen auch bei völliger Erwerbsunfähigkeit der gegebenenfalls im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Person, prämien- und steuerunschädlich.

301

Soweit Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksam angelegt worden sind und dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, wird bei vorzeitiger Verfügung über die Sparbeiträge bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten auf die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet.

Nachweis

Als völlige Erwerbsunfähigkeit ist ein GdB von mindestens 95 anzusehen. Er ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Ein Bausparguthaben kann nach Zuteilung des Bausparvertrags auch für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen verwendet werden.

Rechtsquelle: § 2 WoPG
§ 9 WoPDV
§§ 4 Abs. 4, 14 5. VermBG



D. Grundsteuer

Nachteilsausgleich

Kriegsbeschädigte und andere körperbehinderte Menschen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten einen Nachteilsausgleich bei der Grundsteuer.

400

Der Besteuerung wird der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Dies gilt solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist. Eine Kapitalabfindung nach anderen als den genannten Gesetzen führt nicht zu einer Grundsteuervergünstigung.

Begünstigtes Grundstück

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient zum Beispiel die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

Miteigentum

Ist der behinderte Mensch bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, so wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames Eigentum des behinderten Menschen und seines Ehegatten, so kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten berücksichtigt werden.

Witwen und Witwer

Unter den genannten Voraussetzungen können auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe sowie Ehegatten von Verscholtenen in den Genuss der Grundsteuervergünstigungen kommen.

Stirbt ein verheirateter behinderter Mensch, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, wird sie der Witwe weitergewährt. Die Vergünstigung ist nicht auf den zehnjährigen Abfindungszeitraum beschränkt, sondern sie wird solange gewährt, als die Witwe auf dem Grundstück wohnt und nicht wieder heiratet.

Entsprechendes gilt natürlich für Witwer.



E. Umsatzsteuer

I. Unmittelbare Vergünstigungen

Blinde Unternehmer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen.

500

Dabei gelten Ehegatten, minderjährige Kinder, die Eltern des Blinden und Auszubildende nicht als Arbeitnehmer.

Blindenwerkstätten

Außerdem sind Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten von der Umsatzsteuer befreit, nämlich

- die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinn des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
- die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 19 UStG

II. Mittelbare Vergünstigungen

1. Kriegsoferversorgung

Steuerfrei sind unter bestimmten Voraussetzungen die Umsätze der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsoferversor-

501

gung einschließlich der Träger der Kriegsopferversorgung. Dies gilt besonders für Umsätze dieser Einrichtungen an Versorgungsberechtigte.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 15 UStG

2. Pflegeheime und ambulante Pflege

502

Steuerfrei sind die mit dem Betrieb von Pflegeheimen eng verbundenen Umsätze, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder – bei privaten Heimen – im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent ihrer Leistungen pflege- oder hilfsbedürftigen Personen zugute gekommen sind. Die Umsätze von Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (so genannte Tagespflege) und von Einrichtungen zur ambulanten Pflege sind steuerfrei, wenn die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 16 a, d, e UStG

3. Versehrtentransporte

503

Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, ist steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für die Beförderung von akut erkrankten und verletzten Personen, sondern auch für die Beförderung von Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Beförderung mit Krankenfahrzeugen angewiesen sind, zum Beispiel Querschnittgelähmte.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 17 b UStG

4. Wohlfahrtsverbände

Von der Umsatzsteuer befreit sind Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass diese Unternehmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für vergleichbare Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

504

Rechtsquelle: § 4 Nr. 18 UStG

5. Ermäßigter Steuersatz

Der Steuersatz bei der Mehrwertsteuer ermäßigt sich auf derzeit 7 Prozent für die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen sowie von orthopädischen Apparaten, Vorrichtungen und Körperersatzstücken für Menschen. Dazu gehören auch Hörgeräte.

505

Rechtsquelle: § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UStG
Nrn. 51 und 52 Anlage 2 zum UStG

F. Kraftfahrzeugsteuer



Steuerbefreiung

600

Von der Kraftfahrzeugsteuer in vollem Umfang sind Fahrzeuge befreit, die von schwerbehinderten Menschen gehalten werden, die durch einen amtlichen Ausweis mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

Rechtsquelle: § 3a Abs. 1 KraftStG

Steuerermäßigung

601

Für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Menschen, die durch einen amtlichen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, wird nach § 3a Abs. 2 KraftStG eine Steuerermäßigung von 50 Prozent gewährt. Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, solange der schwerbehinderte Mensch das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt, das heißt dem schwerbehinderten Menschen steht nur ein Wahlrecht zwischen diesen Vergünstigungen zu.

Wird die Steuerermäßigung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in Anspruch genommen, ist dies vom Finanzamt auf dem Ausweis (beziehungsweise einem Beiblatt zum Ausweis) zu vermerken.

Die Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 KraftStG stellt objektbezogen auf das Fahrzeug ab und wird für ein Fahrzeug nur einmal ge-

währt. Es ist daher auch nicht möglich, die Steuerermäßigung zweimal zu gewähren (das heißt völlige Steuerfreistellung), wenn sowohl der Fahrzeughalter als auch sein Ehegatte jeweils die persönlichen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllen.

Verlust der Steuervergünstigung

Die Steuerbefreiung beziehungsweise die Steuerermäßigung steht dem behinderten Menschen nur für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt jedoch, wenn das Fahrzeug zur Beförderung anderer Personen oder zur Beförderung von Gütern verwendet wird. Eine Ausnahme hiervon gilt (das heißt die Steuervergünstigung bleibt erhalten), wenn andere Personen unentgeltlich oder gelegentlich mitbefördert werden. Die Steuervergünstigung entfällt ebenfalls nicht, wenn lediglich Handgepäck des behinderten Menschen oder der zugelassenen Mitfahrer befördert wird.

602

Die Steuervergünstigung geht auch verloren, wenn das Fahrzeug von anderen Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen stehen. Dazu gehören beispielsweise Fahrten anderer Personen zur Arbeitsstätte.

Bei missbräuchlicher Benutzung des Fahrzeugs entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der missbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

Rechtsquelle: § 3a KraftStG

Übergangsregelung für bestimmte behinderte Menschen

Durch eine zum 1. Juni 1979 in Kraft getretene Kraftfahrzeugsteuer-Neuregelung könnte der Fall eintreten, dass schwerbehinderte Menschen, denen vor diesem Zeitpunkt ein voller Kraftfahrzeugsteuererlass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 gewährt wurde, keine Steuerbefreiung mehr erhalten können. Sie sollen jedoch durch diese

603

gesetzliche Neuregelung keine Schlechterstellung erfahren. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um schwerbehinderte Menschen im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die eine Behinderung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben. Sie müssen einen GdB von mindestens 50 nachweisen können und ihnen musste zum 1. Juni 1979 ein voller Steuererlass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 gewährt worden sein. Sie gelten ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert, solange der GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt.

Diesem Personenkreis kann daher auch weiter volle Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gewährt werden.

Rechtsquelle: § 17 KraftStG 1979 i. d. g. F.

Ausführliche Erläuterungen zu Steuersätzen und Steuerbefreiungen finden Sie in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw und Wohnmobile“.

| | Randnummer |
|---|--------------------------|
| Arbeitgeber | 225 |
| außergewöhnliche Belastung | 212 ff, 216 ff |
| Ausweis | 103 f, 205, 601 |
| Bausparförderung | 300 f |
| behinderte Kinder | 208 ff, 219, 226 ff, 237 |
| Behinderten-Pauschbetrag | 200 ff, 211 ff |
| Behinderung | 100 |
| Blinde | 103, 203, 207 |
| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 228 |
| Feststellungsbescheid | 102 |
| Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen | 102, 104 |
| Grad der Behinderung (GdB) | 100, 202 |
| Grundsteuer | 400 |
| Handwerkerleistung | 224 |
| haushaltsnahe Dienstleistung | 224 |
| haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis | 224 |
| Heimunterbringung | 214 f, 222 f, 502 |
| Hilfe im Haushalt | 215, 221 |
| Hilflosigkeit | 103, 204, 207 |
| Kinder | 208 ff, 219, 226 ff, 237 |
| Kinderbetreuungskosten | 229 ff |
| Kinderfreibetrag | 228 |
| Kinder im Ausland | 210 |
| Kraftfahrzeugkosten | 217, 232 |
| Kraftfahrzeugsteuer | 600 ff |
| Krankheitskosten | 216 |
| Kur | 216 |
| Lohnsteuerkarte | 211, 234 |

50 Stichwortverzeichnis

| | Randnummer |
|--|----------------------|
| Merkzeichen | 103 |
| Nachweis über die Behinderung | 103 f, 205 |
| Pflege-Pauschbetrag | 238 |
| Schwerbehinderung | 101 |
| Umsatzsteuer | 500 ff |
| Vermögensbildung | 300 f |
| Versorgungsamt | 102, 104 f, 205, 217 |
| Versorgungsfreibetrag | 233 |
| Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) | 105 |
| zumutbare Belastung | 213, 220 |
| Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag | 233 |

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

| | |
|-------------|--|
| Herausgeber | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München |
| E-Mail | info@stmf.bayern.de |
| Internet | www.stmf.bayern.de |
| Rechtsstand | April 2007 14. Auflage 2007 |
| Titelbild | Matton Images GmbH, Karlsruhe |
| Druck | Reiff-Druck GmbH, München |

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

BAYERN DIREKT

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 01801 – 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.